gesetzliche Regelung erfolgt, die die volle Ausnutzung der Steuerzuschläge sichert. Es erscheint angezeigt, für 1923 aus diesem Grunde 468 Millionen weniger einzusetzen, also mit 1,8 Milliarden zu rechnen.

Da diese 1,8 Milliarden bereits als Einnahmen im Haushaltsplan der Straßenbau-Verwaltung erscheinen, kommen sie zur Deckung der 62 Milliarden nicht in Betracht.

---

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß des Provinziallandtages zu beantragen:

„1. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1923 gemäß Vorlage fest;

2. der Provinziallandtag setzt den durch Provinzialumlage zu deckenden Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Ausgabe und Einnahme auf 22,5 Milliarden fest;

3. der Provinziallandtag beschließt, daß vorstehender Betrag gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und 3. Juni 1922 je zur Hälfte im Betrage von 11,25 Milliarden nach dem Maßstab des Realsteuersolls und nach dem Maßstabe der den einzelnen Stadt- und Landkreisen zusammen mit den zugehörigen Gemeinden im Jahre 1921 zugewiesenen Anteilen an der Reichseinkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer als Provinzialumlage erhoben werde;

4. der Provinziallandtag behält sich eine anderweite Beschlußfassung bezüglich der Festsetzung und der Verteilung der Provinzialsteuern vor, insbesondere für den Fall, daß durch das Finanzausgleichsgesetz, das preußische Steuerverteilungs- oder ein anderes Gesetz die Fragen der Ueberweisungen von Reichs- und Staatsmitteln und der Verteilung der Provinzialsteuern noch für das Jahr 1923 neu geregelt werden;

5. der Provinziallandtag beschließt, daß nach den festgesetzten Haushaltsplänen auch nach dem 1. Januar 1924 bzw. nach dem 1. April 1924 die Verwaltung so lange weitergeführt und die für 1923 genehmigte Provinzialumlage so lange weiter erhoben werde, bis neue Haushaltspläne genehmigt sind;

6. der Provinziallandtag beschließt, daß zwecks Ausgleichs der zu starken Heranziehung des Maßstabs der Reichssteueranteile für das Jahr 1922 von einer nachträglichen anderweiten Verteilung der für das Jahr 1921 beschlossenen Provinzialumlage abgesehen wird;

7. der Provinziallandtag beauftragt den Provinzialausschuß, der Staats- und Reichsregierung die Notlage des Provinzialverbandes mit dem dringenden Antrage vorzutragen, die in den vorliegenden Haushaltsplan eingestellten, von Staat und Reich erwarteten Mittel zu bewilligen."

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

**Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz:**

Dr. Adenauer, Vorsitzender. — Dr. Horion, Landeshauptmann.

---

**Anlage 3.**

(Drucksachen-Nr. 2.)

# Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

## den Ablauf der Dienstzeit des Landesbaurats Baltzer.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 17. März 1912 den Landesoberbauinspektor Baltzer vom 1. April 1912 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesbaurat für Hochbau unter folgenden Bedingungen gewählt:

„1. Der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie der Dienstanweisungen als für sich verbindlich anzuerkennen;

2. er ist verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf